Betreibungsamtes unterziehen sollte. Schreyer sei nicht Schuldner ober dritter Pfandbestitzer, sondern mache ein Retentionsrecht geltend, gemäß welchem er die Herausgabe der Objekte verweigern könne. Sein Anspruch sei ein civilrechtlicher, über den die Gerichte zu entscheiden hätten. Rekurrent sei seinem versassungsmäßigen Richter entzogen worden (Bundesversassung, Art. 58 und 59; Versassung des Kantons Bern; Schuldbetreibungs und Konkurzegest, Art. 106—109). Im weitern sei Rekurrent auch in seinem Hausrechte schwer verletzt worden (Kantonsversassung, Art. 75).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die angefochtene Verfügung des Regierungsrates dem Beschwerdesührer am 15. Juni mitgeteilt wurde, ist die sechzigstägige Rekursfrist gewahrt.

Die Kompetenz des Bundesgerichtes erscheint begründet, da eine Verletzung der Bundes= und der Kantonsversassung behaup= tet wird.

2. Was die Sache selbst betrifft, so enthält das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eine ausbrückliche Bestimmung betreffend die Inanspruchnahme der Polizeigewalt allerdings nur für den Kall, daß ber Schuldner die Öffnung von Räumlichkeiten und Behältnissen verweigert. Doch erscheint es als eine selbstverständliche Forderung der Rechtsordnung, daß die Staatsgewalt ihre Organe mittelft Hulfe der Polizei bei ber Ausübung aller amtlichen Funktionen unterftütt, soweit lettere ohne biese Unterstützung verunmöglicht oder mit großen Schwierigkeiten refp. Gefahren für den pflichtigen Beamten verbunden wäre. Art. 91, Abs. 2, des Betreibungsgesetzes enthält somit nicht etwa eine singuläre Bestimmung, sondern stellt sich als Aussluß eines all= gemein gultigen Prinzips bar. Zuzugeben ift nun freilich, baß ein Beamter den polizeilichen Schutz nur anrufen kann, soweit er innert den Schranken seiner Kompetenz handelt. Ift jedoch die Kompetenz im allgemeinen begründet, so hat die Polizeige= walt nicht mehr zu prüfen, ob im eingetretenen Falle eine Amt3= handlung des Beamten sich rechtfertigt. Letzterer felbst hat zu ent= scheiden, ob eine Handlung zulässig ist, und er ist für gesetwidriges Amten verantwortlich.

Durch den Entscheid der britten Abteilung des Bundesgerichtes

ist nun festgestellt worden, daß der Beamte an und für sich trot der Geltendmachung des Retentionsrechtes zur Wegnahme der Objekte berechtigt war und damit ist auch die Berechtigung des Statthalteramtes zur Gewährung der polizeilichen Hülfe dargesthan.

Unter diesen Umständen qualisizieren sich die Polizeiorgane als bloße Gehülsen des Betreibungsamtes, die dem letzteren vorsübergehend zur Ausführung seiner Besehle untergeordnet worden sind und die deshalb auch für die gemäß den Weisungen ihres Borgesetzten begangenen Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden können.

Aus diesem Grunde fallen die sämtlichen Begehren des Rekurrenten in seiner Beschwerde an den Regierungsrat als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

166. Urteil vom 9. Dezember 1896 in Sachen Waldvogel und Konforten.

A. Am 15. und 22. September 1895 hatte eine Anzahl Salutisten von Burgdorf in einem Wäldchen zu Kyssershäusern bei Burgdorf Heilsarmeeversammlungen veranstaltet, bei denen in betannter Weise gebetet und unter Handharsen- und Guitarrebegleitung gesungen, daneben auch durch Verteilen und Verkausen des "Kriegsruf" etwelche propagandistische Thätigkeit betrieben wurde, was alles bei verschiedenen unbeteiligten Zuschauern Ansstoß erregt und sogar zu Kuhestörungen Anlaß gegeben haben soll. Es war deshalb gegen den Leiter der Versammlungen, den Kapitän Waldvogel, und ferner gegen Kudolf Trachsel, Rudolf Ritschard, Wilhelm Keller, Christian Guggisberg, Fritz Fiechter, Unna Elisabeth Hertig geb. Baumgartner, Elise Fleig, Anna Widmer, Maria Bögli, Kosa Lehmann, Kosa Joß, diese alle in Burgdorf, und Fritz Schneeberger in Wiedlisbach, die teils

999

an beiden, teils nur an einer der erwähnten Versammlungen teilgenommen hatten, eine Strafuntersuchung erhoben worden, und es hat, nachdem schon vom erstinstanzlichen Richter gegen die Ungeschuldigten ein verurteilendes Erkenntnis ausgefällt worden war, die Volizeikammer des Kantons Bern laut Urteil vom 27. Juni 1896 die Genannten "ber Widerhandlung gegen ben "Beschluß betreffend das Auftreten der Heilsarmee vom 27. August 1884" schuldig erklärt und "in Anwendung der Art. 1 "und 2 biefes Beschluffes, Art. 61 bes bernischen Strafgesetz-"buches, sowie 368 und 468 bes bernischen Strafverfahrens poli-"zeilich" zu Gelobuße in verschiedenen Beträgen und zur Bezahlung ber Kosten verurteilt. Der angezogene regierungsrätliche Beschluß war gefaßt worden "in Anwendung des Art. 50 Ab-"fäte 1 und 2 der Bundesverfassung, der §§ 40 und 82 der "Rantonsverfassung und des Dekrets betreffend die Strafbe-"stimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des "Regierungsrates vom 1. und 2. Marg 1858," und lautet in ben in Betracht fallenden Bestimmungen: "Art. 1. Die Übungen der "Heilsarmee sowie jede propagandistische Thätigkeit derselben sind "im Gebiete des Rantons unterfagt. Art. 2. Übertretungen des "Berbotes werden an den einzelnen Teilnehmern mit Geldbuße bis "zu 200 Fr. ober mit Gefangenschaft bis zu 3 Tagen bestraft. "Borbehalten bleibt die Bestimmung in § 6 des Gesetzes betref= "fend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oftober 1875. "sowohl bezüglich des dort der Polizei eingeräumten Rechtes, "Versammlungen ober Zusammenkunfte aufzuheben, bei benen, sei "es von Teilnehmern, sei es von dritten Personen die öffentliche "Ordnung gestört wird, als bezüglich der Strafandrohung." Der Beschluß beruhte auf folgenden, demselben vorangestellten Er= wägungen: "1. Daß das Auftreten der unter der Bezeichnung "Beilkarmee" bestehenden Genoffenschaft in mehreren Ortschaften "des Kantons zu groben Ruhestörungen Veranlassung gegeben "hat, weghalb ein Ginschreiten der Staatsbehörde zur Aufrecht= "haltung der öffentlichen Ordnung geboten erscheint; 2. daß "nämlich die Art und Weise des Auftretens dieser Genoffenschaft "insbesondere die markischreierische Form ihrer Ankundigungen "und publizistischen Propaganda, die öffentlichen Aufzüge, das

"Tragen von Uniformen und andern Abzeichen der Mitaliedschaft. "das Andauern lärmender Bersammlungen in die späte Nacht "hinein und das Sammeln von Gelbern zu unbekannter Ber-"wendung, nach den religiösen Anschauungen des Volkes nicht "als Ausübung gottesbienftlicher Handlungen gelten, sondern viel-"mehr Argernis und Unwillen erregen; 3. daß aber auch dann, "wenn die Heilsarmee als religiöse Genossenschaft und beren "Ubungen teilweise als gottesdienstliche Handlungen im Sinne "des Urt. 50 der Bundesverfassung betrachtet werden sollten, "diese Übungen sich nicht innerhalb der Schranken der öffentlichen "Ordnung bewegen und erfahrungsgemäß zu Ruheftörungen Un= "laß geben; 4. daß unter ber nämlichen Voraussetzung die "Beilsarmee mit Rudficht auf ihre Organisation und Central-"leitung als eine fremde religiofe Korporation anzusehen ware, "beren Wirksamkeit im Kanton zu bulben bie Staatsbehörden "nicht verpflichtet find." Art. 61 des bernischen Strafgesethuches, auf den sich das Urteil der Polizeikammer ferner stützt, enthält lediglich eine allgemeine Borschrift über das Strafmaß beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, und die Art. 368 und 468 bes bernischen Strafverfahrens beziehen sich ber erstere auf die Kostenauflage und der lettere auf das Verfahren.

B. Schon por ben kantonalen Strafgerichtsbehörden hatten die Ungeschuldigten geltend gemacht, ber angeführte regierungsrätliche Beschluß widerspreche sowohl dem Art. 50 B.=B. als dem Art. 80 R.=B. und sei deshalb nicht verbindlich. Speziell ben lettern Bunkt betreffend war ber Standpunkt der Angeschuldigten ber, daß nach Mitgabe ber angeführten Berfassungsbestimmung Beschränkungen der Kultusfreiheit nur auf dem Wege der Gefet= gebung aufgestellt werden konnen und daß somit zum Erlag des fraglichen Beschlusses der bernische Regierungsrat nicht kompetent gewesen sei. Hierüber ließ sich die Polizeikammer in ihrem Urteil im wesentlichen, unter Hinweisung auf frühere Urteile, folgender= maßen aus: Der Beschluß finde seine materielle und formelle Grundlage in ben §§ 40 und 80 ber Kantonsverfassung vom 31. Heumonat 1846, wonach ber Regierungsrat die zur Hand= habung ber gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren zu treffen habe und wonach die Ausübung jeden Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet sei. Nun sei der fragliche Beschluß, wie aus den bezügzlichen Erwägungen hervorgehe, eben behuss Aufrechterhaltung der insolge des Auftretens der Heilsarmee an verschiedenen Orten des Kantons gestörten öffentlichen Ordnung gesaßt worden; der Rezierungsrat sei somit zum Erlaß desselben kompetent gewesen. Die in Art. 2 des Beschlusses aufgestellte Strassanktion sei lediglich eine Aussührung der dem Regierungsrate diesbezüglich durch das Dekret betreffend die Strasbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858 allgemein eingeräumten Besugnisse.

C. Mit Eingabe vom 24. August 1896 stellte Namens der breizehn Berurteilten Fürsprech R. D. F. von Fischer in Bern beim Bundesgerichte die Antrage: "1. Es fei ber Beschluß bes "bernischen Regierungsrates vom 27. August 1884 betreffend "das Auftreten der Heilsarmee als verfassungswidrig aufzuheben. "2. Es sei das gegen die Rekurrenten von der bernischen Poli= "zeikammer unterm 27. Juni 1896 ausgefällte Urteil in allen "Teilen aufzuheben. 3. Es sei den Rekurrenten eine angemessene "Prozegentschädigung zuzusprechen und allfällige Rosten dem "Staate Bern aufzuerlegen." Zur Begründung wurde zunächst wiederum behauptet, daß der angefochtene regierungsrätliche Beschluß und das darauf sich stützende Urteil der Polizeikammer die Refurrenten in ihrem durch Art. 50 ber Bundesverfassung und Art. 85 ber gegenwärtig geltenben bernischen Staatsverfassung gewährleisteten Rechte freier Religionsübung verletze und in zweiter Linie wiederholt, daß jener Beschluß in Misachtung des Art. 80 ber frühern Kantonsverfassung getroffen worden sei, da hienach eine Beschränkung der Kultusfreiheit nur durch ein Gesetz habe angeordnet werden konnen, und da nach kantonalem Verfassungs= recht der Regierungsrat zum Erlaß eines solchen nicht kompetent gewesen sei. Es sei benn auch, wurde diesbezüglich beigefügt, die fragliche Materie im Jahre 1875 auf dem Gesetzgebungswege burch Erlag des Gesetzes betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Oktober 1875, geregelt worden. Und zwar sei bamals wohl — gemäß § 5 leg. cit. — grundfählich statuiert worden, daß kirchliche Prozessionen oder sonstige kirchliche Ceremonien nicht unter freiem Himmel stattsinden dürsen, jedoch seien verschiedene Ausnahmen zugelassen worden, so namentlich in Zisser 3 jenes § 5 auch hinsichtlich solcher "religiöser Vorträge, Gebete und Gesänge, welche keinen die öffentliche Ordnung gesfährdenden Charakter haben." Hierüber gehe der angesochtene Beschluß des bernischen Regierungsrates hinaus, und dieser habe dennach damit die Grenzen seiner Kompetenz überschritten. Überzbies rusen die Rekurrenten auch noch Art. 79 der (gegenwärstigen) bernischen Staatsversassung, der die Vereinssund Versammlungsfreiheit gewährleistet, und die Art. 4 der Vundesversassung und Art. 72 der bernischen Versassung an, worin der Grundsatz der Gleichheit der Vürger vor dem Gesehe ausgesstellt ist.

D. Die Antwort der bernischen Polizeikammer besteht im wesentlichen in einer Berusung auf das angesochtene Urteil. Der bernische Regierungsrat, dem ebenfalls Gelegenheit gegeben worden ist, sich vernehmen zu lassen, beschränkt sich in seiner Eingabe vom 24. November 1896 auf einige Aussührungen darüber, daß der angesochtene Beschluß vom 27. August 1884 weder mit Art. 50 der Bundesversassung und mit Art. 85 und 79 der Kantonsversassung im Widerspruch stehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf den ersten Antrag der Rekurrenten kann nicht eingetreten werden, weil die Frist zur Ansechtung des Beschlusses des bernischen Regierungsrates vom 27. August 1884 als solchen längst verstrichen ist. Nach konstanter Praxis kann jedoch die Versassmäßigkeit einer derartigen Verordnung nicht nur auf dem Wege des Rekurses gegen diese selbst, sondern auch durch Beschwerde gegen ein auf einen solchen Erlaß sich stützendes Urteil innerhalb der sechzigtägigen Frist, die zur Ansechtung des letztern dem dadurch in seinen versassungsmäßigen Rechten Versletzen eingeräumt ist, zum Gegenstand der Erörterung und des Entscheides durch das Bundesgericht gemacht werden. Nun sind hinsichtlich des Urteils der bernischen Polizeikammer vom 27. Juni 1896 Form und Frist der Beschung einzig auf dem regierungsrätlichen Beschluß vom 27. August 1884. Es ist weder im Urteil selbst,

noch im Rekursverfahren eine andere Norm objektiven Rechtes angeführt worden, durch die der Thatbestand, wegen dessen die Rekurrenten in Untersuchung gezogen worden sind, unter Strase gestellt wäre; insbesondere enthalten die Art. 61 des bernischen Strasseschuches und die Art. 368 und 468 des bernischen Strasprozesses, die das Urteil ebenfalls ansührt, nicht eine Strassandrohung gegenüber den in Frage stehenden Handlungen, sondern beziehen sich lediglich auf die Zumessung der Strase, bezw. auf die Kostenaussage und das Verfahren. Es steht und fällt also das angesochtene Urteil mit dem mehrerwähnten regierungsrätzlichen Beschluß, und es ist dasselbe, wenn es sich erweist, daß dieser letztere, wie behauptet wird, unter Verletzung versassungs-mäßiger Rechte der Rekurrenten zu Stande gekommen ist, aufzuheben.

2. Der fragliche Beschluß wird in doppelter Richtung als ver= fassungswidrig angesochten; einmal aus dem formellen Grunde, weil der Regierungsrat durch den Erlaß desselben über seine ver= fassungsmäßige Kompetenz hinausgegangen fei, und ferner des= halb, weil derfelbe materiell eine Berletzung verschiedener den Refurrenten durch die Bundes- und die Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte enthalte. Was nun zunächst ben ersten Beschwerbegrund betrifft, so ift hieruber zu bemerken : Die Frage, ob ber bernifche Regierungsrat zum Erlaß des Beschlusses vom 27. August 1884 kompetent gewesen sei, beurteilt sich ausschließlich nach ben maß= gebenden Bestimmungen bes damals geltenden kantonalen Staatsrechtes. Dieses ist es, welches die Grenzen der Zuständigkeit der kantonalen Behörden zur Ausübung der Staatsgewalt festset, und deshalb kommen auch die Bestimmungen in Art. 50 Al. 1 und 2 der Bundesverfassung, auf die im Eingang des regierungs= rätlichen Beschlusses vom 27. August 1884 verwiesen ift, für die Beantwortung der vorliegenden Frage nicht in Betracht. Insbesondere kann der Regierungsrat seine formelle Befugniß zum Erlasse jenes Beschlusses nicht etwa aus Absatz 2 bes Art. 50 B.=B. herleiten, der lediglich das Recht des Bundes und der Kantone vorbehalt, zur Handhabung der Ordnung und bes öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossensschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Be-

borben in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maknahmen zu treffen, keineswegs aber die Frage entscheiben will, welche Behörden zur Anordnung dieser Maknahmen — die ja von verschiedenster Art sein können - zuständig sein sollen. Aber auch § 82 der bernischen Kantonsverfassung vom 11. Juli 1846, auf den sich der regierungsrätliche Beschluß weiterhin stützt, enthält keinerlei Vorschrift über die Rompetenz zur Ausübung staatlicher Befugnisse im allgemeinen, oder zur Ausführung der bort enthaltenen Bestimmung im besondern; vielmehr ist darin lediglich ein materiell-rechtlicher Grundfatz des Inhaltes aufgestellt, dak keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft fich auf dem Staatsgebiete niederlassen konne, und daß kein einer folchen Kor= poration, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum im Staatsgebiete ohne Bewilliaung des Groken Rates Unterricht erteilen dürfe. So bleiben zur Begründung ber formellen Zu= ständiakeit des Regierungsrates von den im Gingang seines Beschluffes angerufenen Bestimmungen blok noch übrig § 40 ber Rantonsverfassung und das vom Großen Rat erlassene Detret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen des Regierungsrates vom 1. und 2. März 1858. Run ift aber, mas zunächst das eben erwähnte Dekret betrifft, klar, daß damit lediglich eine bestimmte Form der Ausübung einer bestehenden Besugnis zur Ausübung der Staatsgewalt gestattet und daß keineswegs der Kreis dieser Befugnisse felbst erweitert werden wollte; es wollte dem Regierungsrate das Recht einge= räumt werden, seine Verordnungen unter eine Straffanktion zu stellen, aber immerhin doch nur diesenigen Verordnungen, zu deren Erlaß er überhaupt kompetent erschien; m. a. W. die Zuständig= keit wollte blog intensiv, nicht aber extensiv ergänzt werden, so daß auch aus jenem Defret der Regierungsrat die Kompetenz zur Aufstellung eines allgemein gültigen Verbots, wie bas in Frage stehende, nicht herzuleiten vermag; vielmehr wurde sich baraus bloß die Befugnis ergeben, dieses Verbot durch eine Strafandrohung wirksamer zu machen. § 40 ber Kantonsver= fassung vom 31. Heumonat 1846 endlich lautet in dem in Betracht fallenden Absatz: "Er (der Regierungsrat) trifft die zur

"Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren "und wacht für die Sicherheit bes Staates." Diese Bestimmung bezieht sich nun allerdings auf ben Umfang der Befugnisse des Regierungsrates, wie sie denn auch in dem unter der Überschrift "Regierungsbehörden" stehenden Abschnitt ber Berfassung sich befindet, ber bie staatsrechtliche Stellung und die verfassungsmäßigen Rompetenzen dieser Behörden regelt. Es wird also bier in der That dem Regierungsrat ein gewisser Zuständigkeitsfreis zuge= wiesen. Allein die Befugnis zur Handhabung der Ordnung die vorliegend einzig in Frage kommt — ist nicht eine unbeschränkte in dem Sinne, daß der Regierungsrat jede ihm hiezu aut scheinende Magnahme treffen könnte, sondern es findet die= selbe ihre Schranke nach ausbrücklicher Vorschrift ber Verfassung im Gefet, d. h. in den einschlägigen, von der gesetzgebenden Ge= walt ausgehenden Erlassen. Damit stimmen auch die übrigen Verfassungsbestimmungen überein, in benen bem Regierungsrate seine staatliche Aufgabe zugewiesen und durch die sein Verhältnis zu den übrigen mit der Ausübung der Staatsgewalt ausge= ftatteten Organen bestimmt war : § 17, der lautet : "Der Re-"gierungsrat besorgt innerhalb ber Schranken ber Berfassung und "Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung," und § 39 : "Er "vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüffe des Großen Rates, "sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urteile." Anderseits bestimmte § 27 Ziffer 1 litt. a, daß dem Großen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, die Erlassung, Erläuterung, Abanderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verord= nungen übertragen sei, eine Kompetenz, die dann freilich durch das Berfassungsgesetz vom 4. Heumonat 1869 insofern beschränkt wurde, als seither alle Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sind. Gesetzgeberische Befugnisse stehen bemnach dem Regierungsrate weder im allgemeinen noch in Hin= sicht auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu : vielmehr ist derselbe in seinen Vorkehren und Magnahmen überall an die bestehenden gesetzlichen (bezw. in der Verfassung selbst enthaltenen) Bestimmungen gebunden. Nun bestand im Ranton Bern, als ber angefochtene Beschluß gefaßt wurde, ein Gesetz, burch das die Schranken bestimmt wurden, die bei der Ausübung religiöser

Handlungen im Interesse ber öffentlichen Ordnung zu beobachten maren, das Geset vom 31. Oftober 1875 betreffend die Störung bes religiösen Friedens. Dieses sagt in § 5: "Aukerhalb von "Rirchen, Rapellen, Bethäufern, Privatgebäuden, Sterbehäufern "ober andern geschlossenen Räumen durfen feine firchlichen Bro-"zessionen ober sonstige kirchliche Geremonien statifinden. Borbe-"halten bleiben : 3. religiofe Vortrage, Gebete und Gefange, "welche keinen die öffentliche Ordnung gefährbenden Charakter "haben." Über diese Bestimmung geht aber ber regierungsrätliche Beschluß vom 27. August 1884 offensichtlich hinaus. Hier werden alle Übungen der Heilsarmee, die im Freien abgehalten wer= ben, verboten, mahrend doch unter gewissen Umständen religiöse Bortrage, Gebete und Gefänge gestattet sind. Es beckt sich also ber Beschluß mit dem Gesetze nicht; jener gieht engere Schranken und dies fur nur eine einzige religiofe Gefte, die Beilsarmee. Die regierungsrätliche Anordnung enthält banach mit Bezug auf bie Heilsarmee eine Modifikation, eine Verschärfung bes Gesetzes, nicht bloß eine Ausführung oder Anwendung desselben. Sie stellt fich für gewisse Fälle an die Stelle des Gesetzes und will selbst Gesetz sein. Dies geht nun aber nach dem Gesagten nicht an, ba es dem Regierungsrate nicht zusteht, in seinen Anordnungen über die die Sache betreffenden gesetlichen Bestimmungen sich hinwegzusehen und in allgemeiner Weise für gewiffe Falle an Stelle ber gesetzlichen eine weitergehende Norm zu setzen. Hieran ist um fo mehr festzuhalten, als in § 80 M. 2 der frühern bernischen Kantonsverfassung dem Grundsate, bag die Ausübung jedes an= bern (als des evangelisch=reformierten und des römisch=katholischen) Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffent= lichen Ordnung gewährleiftet sei, die Klaufel beigefügt war : "Das Rähere bestimmt das Gesetz." Es war also zur Regelung biefer Frage, inwiefern im Interesse ber Sittlichkeit und öffent= lichen Ordnung die freie Religionsausübung zu beschränken sei in unzweideutigster Form einem Gesetze, und nicht bloß einer Ausführungsverordnung gerufen. Ein foldes Geset ift nun aber auch erlassen worden. Es ist das erwähnte Gesetz betreffend Störung des religiöfen Friedens, in dem zwar nicht ausdrücklich auf § 80 ber Staatsverfassung Bezug genommen murbe, beffen

Ingreß jedoch, welcher einen Hinweis auf "die Notwendigkeit, "gegen Aberschreitung ber Schranken, innert welchen die freie "Ausübung gottesbienstlicher Handlungen gewährleistet ift, die ge= "eigneten Borschriften aufzuftellen," enthält, über die Beziehung bes Gesetz zu jener Verfassungsbestimmung keinen Zweifel auf= fommen läßt. Unter folchen Umftanden aber fonnte es in keiner Weise dem Regierungsrate zustehen, eine von der gesetlichen Ordnung der Dinge abweichende allgemeine Verfügung zu treffen. Wenn dem gegenüber angebracht werden wollte, daß Art. 85 der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Bern, der dem Al. 2 des § 80 der frühern entspricht, die Klaufel: "das Nähere beftimmt das Gesetz" nicht mehr enthält, so ist darauf zu erwidern, baß dieser Umstand für die Frage, ob im Jahre 1884 der Re= gierungsrat zum Erlaß bes angefochtenen Beschlusses kompetent gewesen sei, selbstverständlich nicht in Betracht fallen kann. Ebenso unerheblich ist es, daß § 82 der frühern Verfassung, der im Eingange bes regierungsrätlichen Beschlusses vom 27. August 1884 aufgeführt ist, eine nähere Ausführung durch die Gesetzgebung nicht vorsteht. Denn abgesehen davon, ob hieraus ge= tolgert werden durfte, daß beim Kehlen einer folchen Rlausel der Regierungsrat zum Erlag einer allgememein verbindlichen Ausführungsverordnung zuständig sei, bezieht sich der § 82 der Ber= fassung nach seinem oben wiedergegebenen Inhalte ja überhaupt nicht auf die in Frage stehenden Verhältnisse, da die Seilsarmee gewiß nicht eine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder ein Orden, oder eine mit einer solchen verbundenen Gesellschaft im Sinne der betreffenden Bestimmung ift. Ferner darf auch nicht gesagt werden, daß die Übungen der Heilsarmee überhaupt keinen religiösen Charafter haben und deshalb nicht unter Art. 50 der Bundesverfaffung, § 80 ber frühern bernischen Rantonsverfaffung und § 5 bes bernischen Gesetzes betreffend ben religiösen Frieden fallen. Denn, wie das Bundesgericht in Sachen Märki und Benoffen (Amtl. Samml., Bb. XV, S. 691) bes nähern ausgeführt hat, ist die Heilsarmee ja wohl eine religiose Genossenschaft ober Sette und haben ihre Versammlungen wesentlich die Ausübung von Kultushandlungen zum Zwecke. Es kommen also wirklich die für die Religionsausübung aufgestellten Normen zur Anwen=

bung, und nicht etwa die Bestimmungen über das Bereins= und Berfammlungsrecht. Und wenn endlich eingewendet werden möchte, es sei die Rechtsbeständigkeit des fraglichen Beschlusses durch die kompetente Behörde, nämlich ben Bundesrat, schon mehrfach, insbesondere durch den grundlegenden Entscheid i. S. Genillard und Konsorten und Thonney und Konsorten (B.=Bl. von 1885, III, S. 397) anerkannt worden, so ist bem entgegenzuhalten, daß ber Bundesrat nicht kompetent war, sich darüber auszusprechen, ob die Bestimmungen der kantonalen Berfassung durch jenen Beschluß verletzt worden seien und daß er denselben thatsächlich auch nur baraushin prüfte, ob er sich mit Art. 50 ber Bundesverfassung vertrage oder nicht. Heute aber steht zum Entscheibe die Frage, ob ber bernische Regierungsrat nach kantonalem Staatsrechte zum Erlasse des Beschlusses tompetent gewesen sei. Diese, der Brufung bes Bundesgerichtes unterstellte Frage ist durch die frühern Ent= scheibe des Bundesrates keineswegs prajudiziert und es muß die= selbe nach dem Gesagten verneinend beantwortet werden.

3. Die Kompetenz zum Erlaß bes fraglichen Beschlusses ware zwar vielleicht dem Regierungsrate des Kantons Bern dann qu= zuerkennen, wenn gefagt werben konnte, daß er damit von einem, allerdings in der Berfassung nicht ausdrücklich anerkannten, aber nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen bestehenden Notrechte der Regierungen Gebrauch gemacht hatte. Allein angenommen auch, es stehe dem Regierungsrate zu, unter gewissen außerordentlichen Berhältniffen Befugniffe auszunben, die der Regel nach nur dem Gesetzgeber zustehen, so kann boch baraus nicht gefolgert werden, daß der angefochtene Beschluß auch jetzt noch rechtsbeständig fei. Denn jedenfalls ift bie Notlage, die ben Regierungsrat ermächtigt haben mag, vorläufig an Stelle bes Gesetzgebers die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Magnahmen zu treffen, schon längst nicht mehr vorhanden. In der Regel nämlich wird von einer derartigen Not= lage bann nicht mehr gesprochen werden können, wenn die zur Gesetzgebung kompetenten Organe in ber Lage sind, felbst die notwendigen gesetzgeberischen Magnahmen zu treffen. Sobalb dies ber Kall ift, wird meistens auch das Notrecht ber Regierung, zum Erlasse von Vorkehren, die an fich ber gesetzgebenden Gewalt

zustehen, erlöschen, und es werden über diesen Zeitpunkt hinaus berartige erceptionelle Maßnahmen regelmäßig nicht mehr auf Gültigkeit Anspruch erheben können. Seit Erlaß des angesochtenen Beschlusses nun hätte der Große Nat des Kanton Vern häusig Selegenheit gehabt, die Materie zum Segenstand eines gesetzeberischen Erlasses zu machen; er scheint aber niemals auch nur einen Versuch dazu unternommen zu haben. Die Zeit, für welche somit der regierungsrätliche Beschluß unter Umständen auf sormelle Gültigkeit hätte Anspruch machen können, ist längst versstrichen, ganz abgesehen davon, daß auch die thatsächlichen Vershältnisse, die zum Erlasse jenes Beschlusses geführt haben, heute kaum mehr derart sind, daß dieselben die Ergreifung außerordentslicher Maßnahmen gegen das Austreten der Heilsarmee rechtzertigen würden.

4. Muß nach dem Gesagten schon aus einem sormellen Grunde das angesochtene Urteil der bernischen Polizeikammer ausgehoben werden, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob durch dasselbe auch materielle, durch die Versassung gewährleistete Rechte der Resurrenten verletzt worden seien.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf den ersten Antrag der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

II. Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à des droits garantis.

167. Urteil vom 14. Oktober 1896 in Sachen Schwob=Preiswerk.

A. In einer Expropriationsstreitigkeit zwischen der Gemeinde Liestal und Joh. Schwob-Preiswerk daselbst fällte am 19. Juni 1896 das Obergericht des Kantons Baselland, nachdem am 8. Mai im Beisein der Parteien ein Augenschein stattgefunden

hatte, "auf Grundlage ber Aften und nach Anhörung der Parteien" sein Urteil dahin, daß die Expropriantin dem Expropriaten für das expropriierte Grundstück, Inkonvenienzen inbegriffen, einen Gesammtbetrag von 4929 Fr. 68 Cts., verzinslich vom 1. Juli 1896 an, zu bezahlen habe. Gegen dieses Urteil ergriff mit Eingabe vom 29. Juni 1896 Schwob-Preiswerk den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Dasselbe wird in doppelter Richtung angesochten: Erstlich deshalb, weil das Obergericht versügt, daß die Beratung und Aburteilung geheim zu erfolgen, und die Parteien veranlaßt habe, nach Schluß ihrer Vorträge abzutreten, was gegen § 32 der Kantonsversassung von Baselland verstoße; und sodann deshalb, weil bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt habe, den der Rekurrent hätte rekusieren können. Demgemäß wird verlangt, daß das erwähnte Urteil aufgehoben werde.

B. Die rekursbeklagte Behörde wendete zunächst ein, daß gegen das Verfahren, wie es im vorliegenden Kalle beobachtet worden fei, ber Rekurrent vor dem Gerichte felbst keinerlei Einwendungen erhoben habe, und ließ fich sodann über die Sache selbst folgender= maßen vernehmen: Über das Verfahren in Expropriationsstreitig= keiten enthalte die kantonale Gesetzgebung keinerlei Borschriften. Namentlich sei nirgends bestimmt, daß bei Reitsetzung der Ent= schädigung für die Parteien Tagfahrt angeordnet und unter den= selben verhandelt werden muffe. Vielmehr liege es im freien Ermessen bes Gerichtes, dies anzuordnen ober nicht. Deshalb sei dieses auch befugt gewesen, ohne die Anwesenheit der Parteien bie Entschädigung festzuseten, wie dies thatsächlich geschehen sei. Der Grundsatz ber Öffentlichkeit ber Verhandlungen, wie er in ber Verfassung von 1893 niedergelegt sei, beziehe sich, soweit er die Gerichte betreffe, nur auf burgerliche Rechtsstreitigkeiten, wie dies § 183 der Prozegordnung von 1867 ausdrücklich feststelle. Vorliegend habe man es aber nicht mit einer burgerlichen Rechts= streitigkeit zu thun, sondern mit ber Schätzung eines Grundftuckes, b. h. mit einem Geschäft, für bas keine Parteiverhand= lungen nötig gewesen seien, und das wie andere Geschäfte nicht prozessualer Natur habe abgewandelt werden können, wie ja auch bie eidgenössischen Schatzungskommissionen in Expropriationen die